

Einspeisung

Energieabnahme durch die tbgs

Gültig ab 1. Januar 2027

Die tbgs nehmen als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der Abnahmepflicht bis zu einer Leistung von 3 MW oder jährlichen Produktion von 5000 MWh ab und vergüten diese nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die aufgeführten Vergütungen gelten für unabhängige Produzenten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit Anschluss an das Stromnetz der tbgs. Ausgenommen davon sind EEA in Förderprogrammen des Bundes oder Anlagen mit Direktvermarktung.

Energie von PV-Anlagen (Einspeisung)

Gemäss Art. 15 Abs. 1^{bis} des Energiegesetzes (EnG) richtet sich die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Der Referenz-Marktpreis pro Quartal entspricht dem über diesen Zeitraum gemittelten Marktpreis. Liegt dieser unterhalb der Minimalvergütungen gemäss dem folgenden Abschnitt, wird dem Produzenten zusätzlich zum Marktpreis der Differenzbetrag zwischen der Minimalvergütung und dem Referenz-Marktpreis ausbezahlt.

Energie Minimalvergütungen PV-Anlagen

Die Minimalvergütungen werden vom Bund festgelegt.

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kW	Rp./kWh	6.00	6.49
30 bis 150 kW mit Eigenverbrauch*	Rp./kWh	1.20 – 5.80	1.30 – 6.27
30 bis 150 kW ohne Eigenverbrauch	Rp./kWh	6.20	6.70

* Die Minimalvergütung beträgt für den Anteil der Leistung bis 30 kW 6.00 Rp./kWh und für die Leistung ab 30 kW 0.00 Rp./kWh.

Beispielrechnung für eine PV-Anlage mit 45 kW:

$(6.00 \text{ Rp./kWh} \times 30 \text{ kW} + 0.00 \text{ Rp./kWh} \times 15 \text{ kW}) / 45 \text{ kW} = 4.00 \text{ Rp./kWh}$.

Energie von anderen EEA

Gemäss dem jeweiligen Marktpreis des BFE oder allfälligen Minimalvergütungen.

Die Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) wird in einem separaten Vertrag geregelt. Die betreffenden Anlagen müssen die aktuell gültigen Vorschriften einhalten. Die tbgs sind als Verteilnetzbetreiberin nicht dazu verpflichtet, HKN abzunehmen. Sie können darauf verzichten oder Bedingungen für die Abnahme stellen. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Herkunftsnachweise (HKN) für PV-Anlagen mit Eigenverbrauchsanteil*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
bis 30 kW	Rp. / kWh	4.00	4.32
30 bis 150 kW	Rp. / kWh	2.50	2.70
> 150 kW	Rp. / kWh	1.50	1.62

* Voraussetzung für die Vergütung der Herkunftsnachweise: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts ein Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tbgs.

Herkunftsnachweis (HKN) für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch

bis 30 kW	Rp. / kWh	1.50	1.62
über 30 kW	Rp. / kWh	1.00	1.08

Herkunftsnachweis (HKN) für Wasserkraft-Anlagen

Einheitstarif	Rp. / kWh	0.10	0.11
---------------	-----------	-------------	-------------

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme.
2. Die tbgs bestimmen die Art der Ablesung und die Abrechnungsperiode.
3. Die EEA ist beglaubigt und im HKN-Nachweissystem der Pronovo AG erfasst.
4. Für den HKN-Transfer wird ein Dauerauftrag eingerichtet.
5. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
6. Die Preise gelten ab 1. Januar 2027 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).
7. Die Leistungsangabe der EEA richtet sich nach der Summe der Nennleistungen aller PV-Module in Kilowatt-Peak (kWp). Bei mehreren Anlagen hinter einem Netzanschluss gilt die summierte Nennleistung aller Anlagen.
8. Die tbgs können Marktpreisangebote für kundenspezifische Energie- und HKN-Lieferungen anbieten.
9. Die Pflicht zur Abnahme der Elektrizität richtet sich nach den im Energiegesetz (EnG) aufgeführten Bestimmungen.
10. Den tbgs ist es erlaubt, die Einspeisung am Anschlusspunkt netzdienlich einzuschränken. Die Summe dieser Einschränkungen beträgt höchstens 3 % der jährlich am Anschlusspunkt produzierten Energie. Dafür besteht keine Vergütungspflicht. Zusätzliche Einschränkungen sind nur bei unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs zulässig.
11. Für jeden installierten Zähler werden Messtarife erhoben. Diese sind abhängig von der Art der Messung (siehe Preisblätter Strombezüger).

Technische Betriebe Glarus Süd